

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 6. September 2013

Nr. 9/2013 – 23. Jahrgang

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 13



Busfahren will gelernt sein –

13. Busschule startet am 13. August in Pinnow

Den Erstklässlern der Wilhelm-Busch-Grundschule wurde in spielerischer Art und Weise vorgeführt, worauf es beim Busfahren ankommt. Auch die Großen schauen interessiert zu.

Mehr dazu auf Seite 16

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

I. Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuer) in der Gemeinde Pinnow für die Haushaltsjahre 2013 u. 2014	Seite 3
2. Wahlbekanntmachung Gemeinde Berkholz-Meyenburg	Seite 3
3. Wahlbekanntmachung Gemeinde Mark Landin	Seite 4
4. Wahlbekanntmachung Gemeinde Passow	Seite 5
5. Wahlbekanntmachung Gemeinde Pinnow	Seite 6
6. Wahlbekanntmachung Gemeinde Schöneberg	Seite 7
7. Gewässerunterhaltungsarbeiten 2013 des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	Seite 8
8. Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Pinnow	Seite 9
9. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) Nr. 1 „Photovoltaik im IGP“ der Gemeinde Pinnow	Seite 11

Informationen aus den Sitzungen:

10. 4. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 22.08.2013	Seite 12
11. 1. Sitzung des Ortsvorstehers Felchow vom 27.08.2013	Seite 12
12. 1. Sitzung des Ortsvorstehers Flemsdorf vom 27.08.2013	Seite 12
13. 1. Sitzung des Ortsvorstehers Schöneberg vom 27.08.2013	Seite 13
14. 5. Sitzung Gemeindevertretung Schöneberg vom 27.08.2013	Seite 13

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

– Hochzeiten im Amt Oder-Welse	Seite 14
– 21 Jahre Amtsausschuss Amt Oder-Welse	Seite 14
– Deutsch-Polnisches Nationalparkerntefest in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse am 7. und 8. September	Seite 15
– Deutsch-Polnisches Sommerfest in der Kita Schlumpfhausen in Landin	Seite 15
– Ankündigung Schlacht von Landin 13. bis 15. September 2013	Seite 15
– Veranstaltungen Gemeinde Pinnow	Seite 15
– Veranstaltung Cornelia-Funke-Grundschule Passow	Seite 15
– Sicher Busfahren will gelernt werden	Seite 16
– Dank des Amtsdirektors	Seite 16
– Sonne, Tore und Pokale: Deutsch-Polnisches Freundschaftsspiel	Seite 17
– Prozess und Projekte: Der Grenzüberschreitende Aktionsplan weitergeführt	Seite 18
– Deutsch-Polnisches Nationalparkerntefest: Programm	Seite 20

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Pinnow für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 30.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Pinnow erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 2

Hebesatz

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Steuerhebesätze 2013

1. Grundsteuer

1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbesteuer	320 v.H.

Steuerhebesätze 2014

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v.H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Pinnow, den 31.05.2013

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Siegel

Wahlbekanntmachung – Gemeinde Berkholz-Meyenburg

1. Am **22.09.2013** findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde **Berkholz-Meyenburg** bildet zwei Wahlbezirke.
Wahlbezirk: Berkholz
Wahlraum: Gutshaus, Hauptstraße 8
Wahlbezirk: Meyenburg
Wahlraum: Feuerwehrgebäude, Gewerbebepark Meyenburg 2

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahl-ergebnisses um 16.00 Uhr in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personal- ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und Zweitstimme.

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kenn- wort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch

dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahl- raumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht er- kennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahl- kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahl- kreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde- behörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlum- schlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahl- umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden,

I. Amtlicher Teil

dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
7. Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim:
Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V.
Heinrich-Zille-Straße 1-6
03042 Cottbus
Tel. 0355-22549

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 16.08.2013

Die Wahlbehörde

Wolske

Stellv. Wahlleiterin

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

Wahlbekanntmachung – Mark Landin

1. Am **22.09.2013** findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde **Mark Landin** bildet vier Wahlbezirke.
Wahlbezirk: Grünow
Wahlraum: Gemeindebüro, Dorfstraße 27 barrierefrei
Wahlbezirk: Hohenlandin
Wahlraum: Kita, Schlosstrasse 7 barrierefrei
Wahlbezirk: Niederlandin
Wahlraum: Bürgerhaus, Am Hof 10 barrierefrei
Wahlbezirk: Schönermark
Wahlraum: Bürgerhaus, Am Dorfanger 29 barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 01.09.2013 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und Zweitstimme.
Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
7. Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim

I. Amtlicher Teil

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V.
Heinrich-Zille-Straße 1-6
03042 Cottbus
Tel. 0355-22549

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe

bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 16.08.2013

Die Wahlbehörde

Wolske

Stellv. Wahlleiterin

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

Wahlbekanntmachung – Gemeinde Passow

1. Am **22.09.2013** findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde **Passow** bildet fünf Wahlbezirke.
Wahlbezirk: Briest
Wahlraum: Kultureinrichtung, Golmer Weg 2
Wahlbezirk: Jamikow
Wahlraum: Gemeindsaal, Gutshof 1
Wahlbezirk: Passow
Wahlraum: Grundschule, Schulstraße 27
Wahlbezirk: Wendemark
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Uhu-Nest, Lindenallee 9 b
Wahlbezirk: Schönow
Wahlraum: Vereinsgaststätte „Birkeneck“, Birkenweg 18

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 01.09.2013 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und Zweitstimme.

- Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer
- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

7. Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V.
Heinrich-Zille-Straße 1-6
03042 Cottbus
Tel. 0355-22549

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 16.08.2013

Die Wahlbehörde

Wolske

Stellv. Wahlleiterin

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

I. Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung – Gemeinde Pinnow

1. Am **22.09.2013** findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde **Pinnow** bildet einen Wahlbezirk.
Wahlbezirk: Pinnow
Wahlraum: Versammlungsraum Gemeinde, Gutshof 2

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 01.09.2013 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und Zweitstimme.
Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
7. Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim
Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V.
Heinrich-Zille-Straße 1-6
03042 Cottbus
Tel. 0355-22549

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 16.08.2013

Die Wahlbehörde

Wolske
Stellv. Wahlleiterin

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

I. Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung – Gemeinde Schöneberg

1. Am **22.09.2013** findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde **Schöneberg** bildet drei Wahlbezirke.
Wahlbezirk: Felchow
Wahlraum: Schloss, Schwedter Str. 20
Wahlbezirk: Flemsdorf
Wahlraum: Feuerwehrgebäude, Dorfstraße 50
Wahlbezirk: Schöneberg
Wahlraum: Klubhaus, Galower Straße 14

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 01.09.2013 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und Zweitstimme.

- Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer
- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet

und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
- Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim
Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V.
Heinrich-Zille-Straße 1-6
03042 Cottbus
Tel. 0355-22549

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 16.08.2013

Die Wahlbehörde

Wolske

Stellv. Wahlleiterin

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

I. Amtlicher Teil**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ –
Gewässerunterhaltungsarbeiten 2013**

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. 1 S. 212), kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 30. Mai bis 31. Dezember 2013 in den Gemarkungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2013 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) i.V.m. §§ 39 - 41 Wasserhaushaltsgesetz-WHG durchgeführt.

1/3	Unterlauf Welse Gemarkungen Vierraden, Blumenhagen, Gatow, Kunow, Hohenfelde, Kummerow, Jamikow, Schönöw	26.06.-30.06.
2/2	Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten	20.06.-25.06.
3/2	Randowbereich Gemarkungen Passow, Zichow, Lützlöw	17.06.-30.06.
2/3	Gemarkungen Pinnow, Felchow, Landin	26.06.-07.07.
2/4	Schmidtgraben Gemarkungen Briest, Golm, Biesenbrow	01.07.-10.07.
2/4	Gemarkungen Stendell, Passow	08.07.-21.07.
2/5	Welsebereich Passow - Angermünde Gemarkungen Passow, Grünöw, Schönermark	12.08.-21.08.
2/7	Welse-Sohlkrautung Wehr Kunow-Frauenhagen, oberhalb Park Görlsdorf	21.08.
2/8	Gemarkungen Gellmersdorf, Crussow, Stolpe, Neukünkendorf, Schöneberg	04.09.-15.09.
2/9	Gemarkungen Criewen, Zützen, Berkholz-Meyenburg, Flemsdorf	16.09.-22.09.
4/3	Polder A	19.09.-24.09.
4/4	Lunow-Stolper Polder	25.09.-08.10.

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2013 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 17.05.2013


Stornowski
Geschäftsführer

I. Amtlicher Teil**Bekanntmachungsanordnung zur Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Pinnow zum Stichtag 01.01.2011**

Gemäß § 85 Abs. 4 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sind der Beschluss über die Eröffnungsbilanz sowie die Eröffnungsbilanz öffentlich bekannt zu machen.

Die nachstehende Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pinnow wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 22.08.2013 mit Beschluss Nr. BV49/2013/012 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr: BV49/2013/012

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt gemäß § 85 (3) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die geprüfte Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 mit den gesetzlich geforderten Anlagen.“

Nach § 85 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Eröffnungsbilanz und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 23.08.2013

Detlef Krause
Amdtdirektor

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Pinnow

Bezeichnung		01.01.2011 in €
1.	AKTIVA Anlagevermögen	19.756.122,45
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	17.295.708,14
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	480.242,00
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.245.151,84
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	6.145.027,06
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	211.101,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	118.840,35
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	68.472,08
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	26.873,81
1.3.	Finanzanlagevermögen	2.460.414,31
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.580.119,63
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	54.623,36
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	825.671,32
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	825.671,32
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00
2.	Umlaufvermögen	363.026,44
2.1.	Vorräte	9.588,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	9.588,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	285.220,32
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	22.653,80
2.2.1.1.	Gebühren	8.496,25
2.2.1.2.	Beiträge	5.463,14
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-8.441,98
2.2.1.4.	Steuern	23.501,82
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	732,39
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-7.097,82

I. Amtlicher Teil

2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	262.566,52
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	297.480,49
2,2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-34.913,97
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	68.218,12
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	BILANZSUMME AKTIVA	20.119.148,89
	PASSIVA	
1.	Eigenkapital	4.770.531,39
1.1.	Basis Reinvermögen	4.704.958,48
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	0,00
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.	Sonderrücklage	65.572,91
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2.	Sonderposten	7.900.079,93
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	7.287.851,85
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	609.224,01
2.3.	Sonstige Sonderposten	3.004,07
3.	Rückstellungen	7.581,75
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	2.476,69
3.5.	sonstige Rückstellungen	5.105,06
4.	Verbindlichkeiten	7.405.317,11
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.179.867,69
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	125.182,60
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.225,74
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10.156,38
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	85.884,70
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	35.638,71
	BILANZSUMME PASSIVA	20.119.148,89

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) Nr. 1 „Photovoltaik im IGP“ der Gemeinde Pinnow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung am 22.08.2013 den Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaik im IGP“ in der Gemeinde Pinnow, gelegen auf einer Teilfläche des Flurstückes 482, Flur 2, Gemarkung Pinnow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Für die Einschätzung der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wurde die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amt Oder-Welse, Gutshof 2 (Bauamt) 16278 Pinnow während der

Sprechzeiten:

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr 12.30 - 17.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden (§ 215 Abs. 1 BauGB):

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

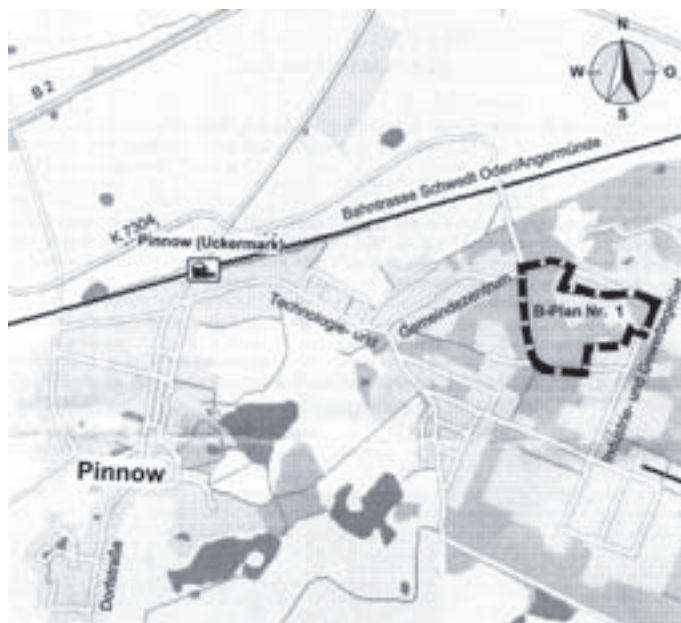
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Pinnow schriftlich gegenüber der Gemeinde Pinnow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Pinnow unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plangeltungsbereich ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Pinnow, 23.08.2013

Detlef Krause
Amtsdirktor

Siegel

I. Amtlicher Teil

Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 22. 08. 2013

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- BV49/2013/012 Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pinnow zum 01.01.2011
Vorlage beschlossen
- BV49/2013/014 Beschluss über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Pinnow und der solar Niederbayern GmbH
Vorlage beschlossen
- BV49/2013/015 Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik im IGP“
Vorlage beschlossen
- BV49/2013/017 Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik im IGP“
Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

- BV49/2013/010 Genehmigung eines außerplanmäßigen Aufwandes
Vorlage beschlossen
- BV49/2013/019 Beschluss über einen Rangrücktritt, Grundbuch von Pinnow, Blatt 388
Vorlage beschlossen
- BV49/2013/016 Beschluss über den Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Pinnow und der Solar Niederbayern GmbH
Vorlage beschlossen
- BV49/2013/018 Beschluss über den Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Pinnow und der Solar Niederbayern GmbH
Vorlage beschlossen

Information aus der 1. Sitzung des Ortsvorstehers des Ortsteils Felchow der Gemeinde Schöneberg vom 27. 08. 2013

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- BV50/2013/019 Anhörung des Ortsvorstehers OT Felchow zum Beschluss 50/2013/017 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2013/2014
Vorlage beschlossen

- BV50/2013/020 Anhörung des Ortsvorstehers OT Felchow zum Beschluss 50/2013/018 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Haushaltssatzung und Doppelhaushaltsplan 2013/2014
Vorlage beschlossen

Information aus der 1. Sitzung des Ortsvorstehers des Ortsteils Flemisdorf der Gemeinde Schöneberg vom 27. 08. 2013

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- BV50/2013/021 Anhörung des Ortsvorstehers OT Flemisdorf zum Beschluss 50/2013/017 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2013/2014
Vorlage beschlossen

- BV50/2013/022 Anhörung des Ortsvorstehers OT Flemisdorf zum Beschluss 50/2013/018 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Haushaltssatzung und Doppelhaushaltsplan 2013/2014
Vorlage beschlossen

I. Amtlicher Teil

Information aus der 1. Sitzung der Ortsvorsteherin des Ortsteils Schöneberg der Gemeinde Schöneberg vom 27. 08. 2013

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV50/2013/023 Anhörung des Ortsvorstehers OT Schöneberg zum Beschluss 50/2013/017 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2013/2014
Vorlage abgelehnt

BV50/2013/024 Anhörung des Ortsvorstehers OT Schöneberg zum Beschluss 50/2013/018 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Haushaltssatzung und Doppelhaushaltsplan 2013/2014
Vorlage abgelehnt

Information aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 27. 08. 2013

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV50/2013/017 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2013/2014
Vorlage beschlossen

BV50/2013/018 Haushaltssatzung Doppelhaushalt 2013/2014
Vorlage beschlossen

BV50/2013/016 Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schöneberg zur Festsetzung der Kassenkreditbeträge zur Liquiditätssicherung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
Vorlage beschlossen

BV50/2013/015 Beschluss über die Teileinziehung der Straßenflurstücke 771, 176, 159 und eine Teilfläche von

Straßenflurstück 772 in der Flur 1, Gemarkung Schöneberg
Vorlage beschlossen

BV50/2013/025 Beschluss über die Teileinziehung des Straßenflurstücks 89 in der Flur 3, Gemarkung Felchow (Siedlerweg)
Vorlage geändert beschlossen

BV50/2013/027 Unternehmensflurbereinigung – Übernahme von Abfindungsflächen
Vorlage geändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV50/2013/026 Vereinbarung zur Übernahme von Eigenanteilen für den Ausbau des Weges Flemsdorf – Schöneberg in der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal/Verfahrensgebiet Süd 1
Vorlage beschlossen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Allgemeine Verwaltung und Organisation, Frau Pohling

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

Hochzeiten im Amt Oder-Welse

Der Amtsdirektor Detlef Krause gratuliert zur Eheschließung von

**Andreas Ruh und
Claudia Ruh, geb. Weber**
aus Angermünde
am 22. Juli 2013



**Wolfgang Hilgendorf und
Manuela Schultz-Hilgendorf,
geb. Schultz**
aus Angermünde
am 26. Juli 2013

**Andreas Wolff und
Denise Wolff, geb. Krüger**
aus Angermünde
am 16. August 2013



**Christian Briesemeister und
Charlene Briesemeister, geb. Gurgel**
aus Schwedt/Oder
am 17. August 2013



Foto: mobiler fotoservice Elke Hermann

21 Jahre Amtsausschuss Amt Oder-Welse

Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse traf sich in Briest



Die feierliche Amtsausschusssitzung zum 21jährigen Jubiläum des Amtes Oder-Welse fand in Briest, einem Ortsteil der amtsangehörigen Gemeinde Passow, statt

Auf den Tag genau am 6. August vor 21 Jahren fand in Schönermark die konstituierende Sitzung des Amtsausschusses Oder-Welse statt. Der Amtsdirektor nahm den Tag zum Anlass für einen Rückblick auf die Entwicklungen des Amtes im vergangenen Jahr. Nachdem im vergangenen Jahr die erfolgreiche Arbeit in den Dörfern der fünf Gemeinden im Vordergrund stand, legte er in diesem Jahr den Schwerpunkt auf die deutsch-polnische Zusammenarbeit im Wirtschaftsraum Unteres Odertal. Neue Partnerschaften auch über die Amtsgrenzen hinaus wurden besiegelt.

Viele Projekte und Vorhaben wurden vom Amt initiiert, so der Transnationale Erfahrungsaustausch zur Eindämmung der Abwanderung und Stärkung der regionalen Branchen zwischen dem deutsch-polnischen Wirtschaftsraum Unteres Odertal und den österreichischen Grenzregionen Steiermark und Burgenland, der „Erfahrungsaustausch im Wirtschaftsraum Unteres Odertal zum Thema Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen, Projektentwicklung, -finanzierung und -umsetzung“, die so genannte „Charrette“ zur Entwicklung des ländlichen Raumes im deutsch-polnischen Wirtschaftsraum Unteres Odertal.

Über eines der Hauptvorhaben im Rahmen der Charrette konnten sich die Mitglieder des Amtsausschusses informieren. In den druckfrischen Broschüren ist das neue 150 Kilometer lange Radwegnetz, das links und rechts der Oder die touristischen Potentiale verbindet, dargestellt.

In einem Ausblick informierte Krause über die „Oderpartnerschaft“ zwischen deutschen, polnischen und tschechischen LEADER-Regionen entlang der Oder unter dem Motto „Grenzen tren-

nen – die Oder verbindet“. Thema war auch die zukünftige Gebietskulisse des Regionalen Arbeitskreises „Zukunft Unteres Odertal“ in der kommenden Förderperiode. In der letzten Mitgliederversammlung hatte die Mehrheit für eine eigenständige Bewerbung der Region gestimmt.

Detlef Krause, Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, erinnerte an Heinrich Mengel, ehemaliger Mitarbeiter der Stadtverwaltung Siegen, der bei der Bildung des Amtes und des Amtsausschusses von Beginn an beratend und hilfreich zur Seite stand. Seine Verdienste wurden mit der Eintragung ins Ehrenbuch des Amtes Oder-Welse posthum gewürdigt. In einer Schweigeminute gedachten die Anwesenden an Heinrich Mengel und Otto Wenk, den langjährigen ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Jamikow und Mitglied des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse, der ebenfalls in diesem Jahr verstorben ist.

Zum Abschluss der Veranstaltung übergab Gerd Regler den aktuellen Amtsausschussmitgliedern und den ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeistern die neuen Anstecker mit dem Wappen des Amtes.



Ein gutes Team, wenn es um die Geschehnisse des Amtes geht: Amtsdirektor Detlef Krause und Amtsausschussvorsitzender Gerd Regler

Deutsch-Polnische Freundschaft

Sommerfest in der Kita Schlumpfhäusen in Landin

Zum Sommerfest am 3. Juli hatten die Kinder der Kita Schlumpfhäusen ihre Freunde aus Chojna eingeladen. Wolfgang Säger, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Mark Landin, begrüßte die Anwesenden und eröffnete das Sommerfest. Gemeinsam wurde getanzt, gesungen, geschminkt und gebastelt. Auf Ponys und Kutschen ging es durch den

Park. Würstchen vom Grill und leckeres Eis zum Nachtisch rundeten den Tag ab. Bis zum nächsten Wiedersehen dauert es nicht lange, spätestens am 3. September in Pinnow zur deutsch-polnischen Sportspartakiade. Die Leiterin der Kita Kerstin Lehnhardt dankt allen Helfern für die Unterstützung, vor allem dem Amt Oder-Welse und seinem Bauhof.



Sommerfest in Landin

Ankündigung: 5. Schlacht um Landin

Vom 13. bis 15. September



Schlacht um Landin 2012. Geschichtlicher Hintergrund sind preußisch-französischen Kampfhandlungen bei Landin aus dem Jahre 1813.

Aus dem Programm:

- historisches Biwak
- historische Militärgeschichte zum Anfassen
- Schauvorführung durch Artillerie und Infanterie
- Verpflegung vom Grill und Getränke
- Informationen über Mitgliedschaft vor Ort oder unter www.garde-landin.de

Veranstaltungsplan

■ **23. September, 10:00 – 15:00 Uhr**
Tag der offenen Tür und Herbstfest
Cornelia-Funke-Grundschule Passow,
Schulstraße 27, 16306 Passow
Verantwortlich: Frau Havemeister,
Schulleiterin

■ **2. Oktober, 19:00 Uhr**
Travestieshow
Gemeindesaal Pinnow, Technologie- und
Gemeindezentrum 10, 16278 Pinnow
Verantwortlich: Dorfgemeinschaftsverein
Pinnow

Deutsch-Polnisches Nationalparkerntefest in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse am 7. und 8. September

Information zur Verkehrslenkung in der Ortslage Pinnow

Am 7. September findet in der Gemeinde Pinnow das Deutsch-Polnische Nationalparkerntefest in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse statt. Im Rahmen der Durchführung dieser Veranstaltung sind nachfolgende Maßnahmen zur Verkehrslenkung erforderlich.

1. Vollsperrung Ortslage

Für den Zeitraum der Veranstaltung wird am Samstag, den 7. September, in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr, an folgenden Straßen der Gemeinde eine Vollsperrung vorgenommen. Umleitungsstrecken werden entsprechend ausgewiesen.

1. Vollsperrung aus Richtung Frauenhagen/Landin, bis Bahnübergang frei
2. Vollsperrung der Dorfstraße zwischen „Ahornweg“ und „Am Dorfteich“ (Festbereich)

2. Vollsperrung Gutshof

Der Gutshof wird von Samstag, den 7. September / 8 Uhr, bis einschließlich Sonntag, den 8. September / 18 Uhr, komplett gesperrt.

3. Einrichtung von Besucherparkplätzen

An nachfolgenden Standorten haben Besucher der Veranstaltung die Möglichkeit, Ihre Fahrzeuge gebührenpflichtig abzustellen. Der Einsatz von Ordnern zur Einweisung der Fahrzeuge wird durch die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Oder-Welse abgesichert.

1. Besucherparkplatz, Ortsausgang Pinnow, gegenüber Abfahrt Frauenhagen, (Freifläche entlang der Bahngleise – Ladestraße)
2. Besucherparkplatz, Pinnow, Schmiedeweg (ehemaliger Reitplatz)

4. Durchführung Ernteumzug

Der Ernteumzug wird am Samstag, den 7. September, in der Zeit von 11 Uhr bis 13 Uhr, durchgeführt und umfasst folgende Streckenführung: *Technologie- und Gemeindezentrum (Aufstellungsort) – Straße der Jugend – Dorfstraße – Ahornweg – Schmiedeweg – Am Dorfteich – Dorfstraße – Gutshof – Reitplatz* Für den Zeitraum des Umzuges wird auf den entsprechenden Straßenabschnitten ein absolutes Halteverbot angeordnet. Darüber hinaus bleibt für die Dauer des Umzuges der Kreuzungsbereich Straße der Jugend/Technologie- und Gemeindezentrum vollständig gesperrt.

5. Umleitung

Die Umfahrung des Festbereiches erfolgt über die Straßen „Am Dorfteich“, „Schmiedeweg“ und „Ahornweg“. Die Einbahnstraßenregelung im „Ahornweg“ wird für den Zeitraum der Veranstaltung aufgehoben.

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Detlef Krause

Sicher Busfahren will gelernt sein

Auftaktveranstaltung der diesjährigen Busschule fand am 13. August in Pinnow statt

Fortsetzung von Seite 1

Damit auch die jüngsten Fahrgäste sicher ihr Ziel erreichen, führt die Uckermärkische Verkehrsgesellschaft bereits seit neun Jahren mit den Erstklässlern interessierter Grundschulen zu Beginn des Schuljahres eine „Busschule“ durch. Die Idee zu der Aktion entstand bei der Unfallkasse Brandenburg, die in UVG, der Polizei und dem Landkreis Uckermark Partner für die Umsetzung gefunden hat. Die Sicherheit im und am Bus sowie an den Haltestellen soll erhöht, eine Partnerschaft zwischen Schülern und Fahrern hergestellt und alle Beteiligten sollen für die Probleme bei der Schülerbeförderung sensibilisiert werden.

Im Vorfeld der Busschule schauten sich die Erstklässler gemeinsam mit ihren Lehrern eine DVD an. Während der kurzen Filmsequenzen werden die Kinder auf die wichtigsten Themen hingewiesen, die dann im praktischen Teil vertieft



Pünktlich um 8 Uhr fand am 13. August die 12. Auftaktveranstaltung zur Busschule der Erstklässler in der Uckermark an der Grundschule „Wilhelm Busch“ in Pinnow statt. Amtsdirektor Detlef Krause begrüßte die Anwesenden.



Kathrin Schiemann von der Polizei und die Lehrerin Frau Wilke geleiten die Kinder sicher zur Bushaltestelle.

werden. So wissen die Kinder nach der Busschule, wie wichtig es ist, pünktlich von zu Hause loszugehen. Sie erlernen das richtige Ein- und Aussteigen und erleben wie wichtig es ist, im Bus gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen. Es geht aber nicht nur um das Verhalten im Bus, sondern auch um den sicheren Auftritt außerhalb des Busses. Am praktischen Beispiel wird gezeigt, welches Sichtfeld der Fahrer in seinem Bus hat. Außerdem suchen die Kinder anhand

vieler Fallbeispiele gemeinsam nach Lösungen. Was macht man zum Beispiel, wenn man den Bus verpasst hat und allein an der Bushaltestelle steht. „Wer kann mir helfen, wenn ich in einem falschen Bus sitze oder an meinem Ort bereits vorbeigefahren bin?“ All diese Fragen beschäftigen die Erstklässler, die ja nicht nur zum 1. Mal Schulkinder werden, sondern oft auch zum 1. Mal in ihrem Leben aktiv allein am öffentlichen Personennahverkehr teilnehmen.

Dank des Amtsdirektors

Für ihren Einsatz beim Großbrand auf dem Firmengelände der AZ Chemie in Passow am 16. August dankt der Amtsdirektor den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse recht herzlich.

Ein besonderer Dank gilt auch der Unterstützung durch die Feuerwehren Schwedt/Oder und Angermünde, der Polizeiinspektion Uckermark, dem Fachberater Chemie, dem Umweltamt des Landkreises Uckermark sowie zahlreichen weiteren Helfern.

Durch das schnelle und umsichtige Eingreifen konnte ein noch größerer Schaden für die Anwohner von Passow sowie für die Umwelt verhindert werden.

Detlef Krause
Amtsdirektor



Sonne, Tore und Pokale: Fußball verbindet

Deutsch-Polnisches Freundschaftsspiel am 27. Juli in Pinnow



Gruppenfoto auf dem Pinnower Sportplatz

Pünktlich zum Anpfiff erreichten die polnischen Fußballer aus dem 150 Kilometer entfernten Walcz den Pinnower Sportplatz. Ingolf Betker, Vereinspräsident des SV 90 Pinnow, begrüßte die Gäste und eröffnete das Freundschaftsspiel. Die Gastgeber aus Pinnow nutzen die Begrüßung gleich am Anfang dazu, ein Gruppenfoto beider Mannschaften zu machen, dieses wurde den polnischen Gästen am Ende des Spiels zur Erinnerung an den gemeinsamen Tag übergeben. Trotz tropischer Temperaturen wurden die gesamten 90 Minuten gespielt. Ein Vorteil hatte die Hitze, es waren mehr Auswechslungen gestattet und so konnten viele Spieler mit-

machen. Der Endstand war letztendlich egal, im Mittelpunkt stand die Freude am Spiel. Zum Zeichen der freundschaftlichen Anerkennung überreichten sich die Mannschaften gegenseitig Pokale.

Amtsdirktor Detlef Krause freut sich über das Fußballspiel der Männer: „Seit acht Jahren existiert die grenzüberschreitende Kooperation zwischen der polnischen Landgemeinde Walcz und dem Amt Oder-Welse. Erst im April hatten wir den Partnerschaftsvertrag unterzeichnet und damit ganz offiziell die Partnerschaft besiegelt. Zu einer lebendigen Partnerschaft gehört aber viel mehr als ein Vertrag, sie ist nur lebens-

fähig, wenn sie auch ernsthaft gepflegt wird. Und das wurde sie von Beginn an: Austausche von Kindern und Jugendlichen aus Kitas und Grundschulen, von Feuerwehrleuten, von den Mitarbeitern der Verwaltungen, gegenseitige Besuche zu Erntefesten, Sportspartakaden, Teilnahme von deutschen und polnischen Unternehmern an Messen und nun auch die Männer-Fußballmannschaften.“

In der Pinnower Gutscheune war Zeit für gemeinsame Gespräche. Die Fußballer aus Walcz luden die Pinnower zum nächsten Spiel nach Polen ein. Ein gemeinsamer Grillnachmittag beendete den schönen Tag.



Freundschaftsspiel



Übergabe der Pokale

Prozess und Projekte: grenzüberschreitender Aktionsplan wird erfolgreich weitergeführt

Bereits vier Workshops in diesem Jahr und eine Vielzahl an neuen Projekten und Ideen

Seit über sieben Jahren arbeiten deutsche und polnische Kommunen im Wirtschaftsraum Unteres Odertal zusammen. 2013 geht eine erfolgreiche Förderperiode zu Ende, in der viele gemeinsame Projekte abgeschlossen werden konnten. Bürgermeister, Amtsdirektoren und Woits verabredeten bereits im letzten Jahr auf ihren Lenkungsgruppensitzungen weiter zusammen zu arbeiten. Festgelegt wurden Themenfelder, Schwerpunkte und Leitprojekte für die neue Förderperiode 2014-2020. Um für diese gut aufgestellt zu sein, wird neben der Initiierung von Projekten, der Suche nach Partnern und erstmalig geeigneten Finanzierungsmodellen auch ein gemeinsames Entwicklungskonzept für die Region entwickelt. Im Rahmen dieser so genannten „Charrette“ zur Entwicklung des ländlichen Raumes im deutsch-polnischen Wirtschaftsraum Unteres Odertal stehen die Fragen im Mittelpunkt: Wie wollen wir unsere Region im Zeitraum von 2014 bis 2020 gemeinsam entwickeln? Und welche Projekte wollen wir umsetzen?

Ein Entwurf dieses Strategiekonzeptes wurde den Teilnehmern der vier Arbeitsgruppen in den Workshops zur Diskussion vorgelegt und diskutiert. Bei den Treffen in April und Mai bzw. im August wurde deutlich, dass die vielen neuen Ideen und Projektvorschläge aus den einzelnen Partnergemeinden gemeinsamen Themenfelder zuzuordnen sind. Mögliche Projektkooperationen wurden verabredet und die neuen Leitbilder erörtert.



Am 25. April hatte Detlef Krause, der Initiator des deutsch-polnischen Aktionsplanes, Vertreter der Arbeitsgruppen „Tourismus/Marketing“ und „Infrastruktur/Daseinsvorsorge“ nach Pinnow eingeladen.



Herr Romanicz eröffnet am 14. Mai in Kolbaskowo das Arbeitstreffen „Bildung & Sprache“ und „Jugend und Wirtschaft“ und begrüßt im Namen von Frau Wojt Schwarz alle Teilnehmer im neu eröffneten Dorfgemeinschaftshaus.



Am 8. bzw. am 22. August trafen sich die Arbeitsgruppen erneut in Banie und in Angermünde.

im Themenfeld „Bildung & Sprache“

- Ausbau und Unterstützung der Partnerschaften zwischen Grundschulen in der Grenzregion
- Frühkindliche Sprachvermittlung in den Kindergärten
- Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache in den Grundschulen
- Deutsch-polnisches Internat mit überregionaler Ausstrahlung

im Themenfeld

„Jugend & Wirtschaft“

- Durchführung von Berufspraktika und Praktika zur Sprachausbildung im Nachbarland zur Vorbereitung auf den gemeinsamen Arbeitsmarkt
- Informationsprojekt für Schulen auf deutscher und polnischer Seite in der Grenzregion: Schüler, Lehrer und Eltern werden über das jeweils andere Ausbildungssystem informiert.
- Verstärkung der Vernetzung von Aktivitäten in der Region, Bündelung vorhandener Netzwerke z.B. Gründung eines Netzwerkes zwischen Kommunen, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen im Unteren Odertal
- Kommunalnetzwerk – Koordinierungsstelle für die Durchführung von wiederkehrenden Arbeiten, um Potentiale zu bündeln für Grundsatzaufgaben und als Dienstleister z.B. für die Antragstellung, um bei potentiellen Antragstellern Kräfte freizusetzen für die eigentlichen und inhaltlichen Aufgaben (z.B. Projektentwicklung)

im Themenfeld „Tourismus/Marketing“

- Radwegekreuz im Unteren Odertal: Bau von Radwegen zur Anbindung der polnischen Seite an bestehende Verbindungen im Unteren Odertal und an überregionale Fahrradachsen.
- Nationalparktherme und/oder 4-5 Sterne Ressort im Unteren Odertal als Hauptanziehungspunkt für Gäste aus den Metropolen Berlin und Stettin: die Idee der Kombination von anspruchsvollen Angeboten im Bereich Übernachtung, Wellness und Gastronomie in Verbindung mit der Ursprünglichkeit der Natur ist Antwort auf die gestiegene Nachfrage nach Natur- und besonderen Erlebnissen sowie nach nachhaltigen und naturverträglichen Reisen. Von einem solchen Angebot könnte die gesamte Region im Sinne eines touristischen Leitbetriebes profitieren.
- Entwicklung von Angeboten im Gesundheits- und Naturtourismus: u.a. durch Vernetzung von vorhandenen Anbietern und Angeboten und der Zusammenarbeit mit dem Nationalpark. Gerade die mit dem hohen Schutzstatus einhergehenden Beschränkungen und Verknappungen (Schutzzeiten und Schutzräume) lassen sich positiv vermarkten. Eine Übertragung der Verknappung der Angebote auf den Gast erhöht die Attraktivität und damit die Nachfrage.
- Entwicklung und Anwendung eines gemeinsamen „corporate identity“ und eines gemeinsamen Konzeptes für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.
- Gemeinsame kommunale Strategie der polnischen und deutschen Gemeinden für die touristische Entwicklung des Unteren Odertals.

im Themenfeld

„Infrastruktur/Daseinsvorsorge“

- Lückenschluss vorhandener grenzüberschreitender Wegeverbindungen (Wege, Radwege, Straßen usw.).
- Aufwertung und Entwicklung von badetouristischen Angeboten in der polnisch – deutschen Grenzregion.
- Sanierung und Gestaltung von historischen Gebäuden, Burgen und Kirchen.
- Weitere Entwicklung des deutsch-polnischen Kulturangebotes durch Bereitstellung der notwendigen Infrastrukturausrichtungen (Kulturzentren, Dorfkulturstätten, Sportzentren, Ausstattung usw.).

Impressum

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Amtsleiterin Allgemeine Verwaltung und Organisation, Frau Pohling
Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19 20

Vertrieb:

DVB

Das nächste Amtsblatt erscheint **am 11. Oktober 2013;**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist **am 26. September 2013.**



Deutsch - Polnisches Nationalparkerntefest

am 7. und 8. September 2013 auf dem Gutshof in Pinnow

Samstag, 07.09.2013

- 10:00 Uhr Aufstellen des Erntezuges im Technologie- und Gemeindezentrum
11:00 Uhr Erntezug durch die Gemeinde Pinnow
12:00 Uhr Eröffnung des Erntefestes und Begrüßung der Gäste durch den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse und Prämierung der Erntewagen
- 08:00 Uhr – 18:00 Uhr Springturnier mit fortlaufender Prämierung
10:00 Uhr – 17:00 Uhr Deutsch-polnischer Bauern- und Handwerkermarkt auf dem historischen Gutshof
10:00 Uhr – 17:00 Uhr Ausstellung in der Scheune mit den Künstlern der Region Joachim Grambow, Günther Heiland, Dr. Amin Ballouz und Exponaten aus dem Raketen-, Telefon- und Radiomuseum sowie Archiv
- 10:00 Uhr – 16:00 Uhr Großes Kinderunterhaltungsprogramm mit Spielen, Wettbewerben, „Waterball“ und einer riesigen Hüpfburg
13:00 Uhr Tierschau im Vorführung auf dem Gutshof, Reiten für Kinder und Vorführung Pferdedressur „Reitverein Passow“
13:00 Uhr Ermittlung der Schützenkönigin und des Schützenkönigs im Gutshof 2
13:00 Uhr Öffnung des Museums „Natur und Geschichte erleben“ mit Schauvorführung der Lokomobile und des Wurzelmuseums
- 13:30 Uhr – 17:00 Uhr Bühnenprogramm Bühne Gutshof
13:00 Uhr Erntegottesdienst
14:00 Uhr – 17:00 Uhr Café im Hochzeitsgarten mit Programmen der Kitas und Schulen sowie Chören der Region
14:00 Uhr Kutschenhindernisfahren mit anschließender Prämierung
14:00, 15:00, 16:00 Uhr Rundkurs der „Bimmelbahn“ durch die Gemeinde Pinnow ab Haltestelle vor dem gelben Amtsgebäude
15:00, 16:00 Uhr Schauvorführung der Lokomobile
15:00 Uhr „Kleine Hunde ganz groß“ HU.N.D. , M. Gieche auf dem Platz vor dem Amtsgebäude
16:00 Uhr Hundevorführung mit Unterordnung und Schutzdienst
ab 20:00 Uhr Erntetanz im Schönermarker Pferdeparadies

Sonntag, 08.09.2013

- 08:00 Uhr – 18:00 Uhr Springturnier mit fortlaufender Prämierung
10:00 Uhr – 15:00 Uhr Großes Kinderunterhaltungsprogramm mit „Waterball“, riesiger Hüpfburg und Clown Herzchen
10:00 Uhr Kutschenkorso zum Felchowsee
11:00 Uhr Musikalischer Frühschoppen mit den Grenz-Brassers



Dieses Projekt wird unterstützt durch die Europäische Union aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (INTERREG IV A - Fonds für kleine Projekte in der Euroregion POMERANIA)